

**für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

193. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 25. August 2011

Nummer 33

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 338 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung Kuratorium Behindertes Kind“). S. 295
- 339 Genehmigung zur Auflösung des Zweckverbandes „Gründerwerb Colonia Ulpia Traiana“. S. 295
- 340 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Rainer Brüggemann, Xanten-Obermörmtter). S. 295

**Wirtschaft und Verkehr**

- 341 Widerruf der Genehmigungsbescheide der Segelfluggelände Sevelen-Süd und Sevelen-Nord. S. 296

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 342 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung einer Teilstrecke der L 427 im Gebiet der Stadt Wuppertal sowie Stadt Velbert und Stadt Wülfrath. S. 296
- 343 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (POK'in Gabi Schmidt). S. 297
- 344 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3 229 274 216). S. 297

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

**Allgemeine Innere Verwaltung**

- 338 Anerkennung einer Stiftung**  
(„Stiftung Kuratorium Behindertes Kind“)

Bezirksregierung  
21.13 – St.1574

Düsseldorf, den 17. August 2011

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die  
**„Stiftung Kuratorium Behindertes Kind“**  
mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 10. August 2011 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 295

- 339 Auflösung des Zweckverbandes  
„Gründerwerb Colonia Ulpia Traiana“**

Bezirksregierung  
31.01.01-ZV-CUT

Düsseldorf, den 17. August 2011

**Genehmigung  
zur Auflösung des Zweckverbandes  
„Gründerwerb Colonia Ulpia Traiana“**

Die von der Verbandsversammlung am 19.07.2011 beschlossene Auflösung des Zweckverbandes „Gründerwerb Colonia Ulpia Traiana“ mit Wirkung vom 01.01.2012 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 20 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326).

Im Auftrag  
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 295

- 340 Zurücknahme einer  
Vermessungsgenehmigung**  
(Dipl.-Ing. Rainer Brüggemann,  
Xanten-Obermörmtter)

Bezirksregierung  
31.03.02-2416

Düsseldorf, den 16. August 2011

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Rainer Brüggemann  
Schulstraße 133  
46509 Xanten-Obermörmter

am 01.04.2005 erteilte Vermessungsgenehmigung II für den

Vermessungstechniker Wilfried Kempken

ist zum 01.05.2011 erloschen.

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 295

### Wirtschaft und Verkehr

#### 341 **Widerruf der Genehmigungsbescheide der Segelfluggelände Sevelen-Süd und Sevelen-Nord**

Bezirksregierung  
26.01.01.03 SFG.SevelenS

Düsseldorf, den 16. August 2011

#### Bekanntmachungstext

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 09.08.2011 gegenüber der Luftsportgemeinschaft Rheinhausen e.V. einen Widerrufsbescheid (Az.: 26.01.01.03 SFG. SevelenS) betreffend der Segelfluggelände Sevelen-Süd und Sevelen-Nord erlassen, dessen verfügender Teil hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Luftverkehrsgesetz und § 74 Abs. 4 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz wie folgt öffentlich bekanntgemacht wird:

#### Widerruf

Hiermit widerrufe ich gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 6 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), 60 LuftVZO, 48 und 49 VwVfG NRW in der jeweils gültigen Fassung meine Genehmigungsbescheide vom 09.11.1993, zuletzt geändert am 09.10.2007 für das Segelfluggelände Sevelen-Süd sowie vom 10.05.1966, zuletzt geändert am 15.12.1983, für das Segelfluggelände Sevelen-Nord.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land NRW, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf zu richten und muss den Kläger sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigegefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 26 (Luftverkehr)  
Email: silke.dlugosch@brd.nrw.de  
Tel.: 0211/75-3714

Im Auftrag  
gez. Dlugosch

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 296

### C.

### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 342 **Öffentliche Bekanntmachung der Widmung einer Teilstrecke der L 427 im Gebiet der Stadt Wuppertal sowie Stadt Velbert und Stadt Wülfrath**

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Betriebssitz Gelsenkirchen  
0000.42100.060-4.22.02.02-L 427

Im Gebiet der Städte Wuppertal sowie der Stadt Velbert/Wülfrath des Kreises Mettmann, des Regierungsbezirkes Düsseldorf ist eine Teilstrecke der L 427 neu gebaut und in neuer Trasse verlegt worden. Die Verkehrsfreigabe erfolgte im Jahr 2003.

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – erhält die Neubaustrecke mit dem Tage der Verkehrsfreigabe (2003)

- |                             |  |
|-----------------------------|--|
| 1.) von Netzknoten 47081250 | nach Netzknoten<br>47084990            |
| von Station 0,000           | bis Station 0,546<br>(Länge: 0,546 km) |

die Eigenschaft einer Landesstraße (§ 3 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NW –) und wird Bestandteil der Landesstraße 427 (Ziffer 1.).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigegefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 11. August 2011

Im Auftrag  
Alfred Overberg

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 296

**343                    Ungültigkeitserklärung  
                         eines Polizei-Dienstausweises**  
(POK'in Gabi Schmidt)

Polizeipräsidium Wuppertal  
58.02.09

Wuppertal, den 9. August 2011

Der für die POK'in Gabi Schmidt von den ZPD am  
21.03.2007 ausgestellte Dienstausweis Nr. 0319399  
ist in Verlust geraten.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 297

**344                    Aufgebot für ein Sparkassenbuch**  
(Nr. 3 229 274 216)

Das Sparkassenbuch Nr. 3 229 274 216 (alt:  
19274216) wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum  
SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 16. August 2011

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 297



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berechtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach